



10.04.2012

Stellungnahme von Jürgen Kohlheim zur Frage, ob ein Lichtgewehr als Anscheinswaffe im Sinne der Definition in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 des WaffG anzusehen ist:

Dies ist m.E. zu verneinen, weil die Ausnahme in Nr. 1.6 greift.

Lichtgewehre sind erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt. Sie dienen dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Schießsport. Dies gilt auch dann, wenn Wettkämpfe mit dem Lichtgewehr durchgeführt werden, denn zum einen liegt es in der Natur der Sache, dass Kinder sich auch messen wollen, wer der Bessere ist, und zum anderen kann die Durchführung von Wettkämpfen nichts an der Definition und Zweckbestimmung eines Lichtgewehrs ändern.

Nr. 1.6 definiert weiter, dass "erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt" insbesondere solche Gegenstände sind, die u.a. neonfarbene Materialien enthalten. Wenn dies entweder fabrikseitig oder nachträglich durch Anbringen von neonfarbenem Material (z.B. Aufkleber) an dem Lichtgewehr erfolgt, so liegt keine Anscheinswaffe vor.

Rechtliche Konsequenz hieraus ist, dass das Führensverbot des § 42a WaffG nicht eingreift. Nur zur Verdeutlichung: Führen bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder der Schießstätte. Selbstverständlich darf daher an diesen Orten, also auch innerhalb einer Schießstätte mit dem Lichtgewehr geübt werden. Dies kann in jedem Raum bzw. Bereich der Schießstätte geschehen, muss also nicht im Bereich der abgenommenen Schießstände erfolgen. Es ist insoweit auch völlig unproblematisch, Wettkämpfe mit Lichtgewehren durchzuführen.

Für den Transport eines Lichtgewehrs gilt daher auch nicht § 42a Abs. 2 Nr. 2 WaffG, so dass es nicht in einem **verschlossenen** Behältnis transportiert werden muss. Dennoch sollte der Transport zur Vermeidung von Missverständnissen so erfolgen, dass nicht ohne weiteres zu erkennen ist, dass ein Lichtgewehr transportiert wird.

Im Übrigen liegt eine eindeutige Stellungnahme mit Außenwirkung oder gar ein Erlass bzw. Feststellungsbescheid seitens des BKA nicht vor. Die Auffassung des BKA, es seien nur "echte Spielzeugwaffen" gemeint - unabhängig davon, was denn auch hierunter zu verstehen sein soll - ist aus dem Gesetzeswortlaut nicht abzuleiten. Es besteht grundsätzlich keine Bindung an diese - mehr als zweifelhafte - Auslegung des Gesetzes durch das BKA.

Im Übrigen hat sich der DSB gerade in diesen Tagen an das BKA gewandt m.d.B. um ein Gespräch zu dieser Problematik.

Die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Schießstätten, also z.B. auf dem Marktplatz oder im Park, ist nach meiner rechtlichen Auffassung zulässig, wenn die Lichtgewehre die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausnahmeregelung der Nr. 1.6 "erkennbar zum Spiel" greift hier ein. Darauf sollte bei Nachfragen bzw. Kontrollen vor Ort eindeutig hingewiesen werden. Eine Erlaubnis zum Schießen wird nicht benötigt, da es sich beim Lichtgewehr nicht um eine Schusswaffe handelt.

Jürgen H. Kohlheim
Vizepräsident
Deutscher Schützenbund e.V.